

Zentrum für Genderforschung an der KUG
Statuten
(Stand 13.12.2012)

§ 1 Einrichtung und Zweck des Zentrums

- (1) Das Zentrum für Genderforschung ist gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG als Organisationseinheit entsprechend dem Organisationsplan der KUG eingerichtet.
- (2) Dem Zentrum für Genderforschung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
Auf- und Ausbau der Genderforschung (Frauen- und Geschlechterforschung) im Bereich der Musik- und Theaterwissenschaften in Lehrveranstaltungen sowie künstlerischen und wissenschaftlichen Forschungsprojekten. Maßnahmen zur Förderung des weiblichen künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses im Studium, bei Abschluss- bzw. Qualifikationsarbeiten und in der künstlerischen und wissenschaftlichen Doktoratsschule, u.a. durch die Ausschreibung von Gender-Preisen und Gender-Stipendien. Bündelung von Aktivitäten im Bereich der musik- und theaterwissenschaftlichen Genderstudien im Hinblick auf die Entwicklung und Erschließung der Künste, u.a. bezogen auf Oper, Musiktheater, Bühne, Kammermusik, Jazz und Zeitgenössische Musik. Ausschreibung und Koordinierung von zusätzlichen Angeboten in der künstlerischen und wissenschaftlichen Lehre im Bereich der Genderthematik. Konzeption, Unterstützung und Organisation von künstlerischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen mit Schwerpunktsetzungen im Bereich der musik- und theaterwissenschaftlichen Genderstudien (Frauen- und Geschlechterforschung, Konstruktion von Weiblichkeit, Männlichkeitsbilder etc.) sowie von Veranstaltungen, bei denen die Gender-Differenzen in Studium, Beruf und Karriere diskutiert werden. Initiierung von regionalen, nationalen und internationalen Forschungs-, Lehr- und Netzwerkaktivitäten im Bereich der Genderstudien (Frauen- und Geschlechterforschung). Mitwirkung bei der Formulierung und Umsetzung des geltenden Frauenförderplans der KUG sowie Koordination zwischen Gleichstellung, Frauenförderung und Gender Studies.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Ins Zentrum für Genderforschung können diejenigen Angehörigen des künstlerisch-wissenschaftlichen Universitätspersonals der KUG (ausgenommen SMA) als Mitglieder aufgenommen werden, die wissenschaftliche oder künstlerische Aktivitäten im Bereich der musik- und theaterwissenschaftlichen Genderforschung durchführen, mit Lehrveranstaltungen in diesem Bereich betraut werden oder künstlerische oder wissenschaftliche Abschlussarbeiten im Bereich der Genderstudien betreuen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben im Rahmen ihrer Dienstpflichten in Lehre und Forschung den jeweiligen Organisationseinheiten (Instituten) der KUG zugeordnet.
- (2) Weiters können ins Zentrum für Genderforschung DoktorandInnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Doktoratsschule der KUG während der Dauer ihres dortigen Doktoratsstudiums aufgenommen werden, wenn ihre Doktoratsprojekte im Bereich der musik- und theaterwissenschaftlichen Genderforschung liegen.

- (3) Die Aufnahme als Mitglied in das Zentrum für Genderforschung erfolgt auf Antrag der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters bzw. der Doktorandin/des Doktoranden an die Leiterin/den Leiter des Zentrums für Genderforschung, die/der beurteilt, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und über die Aufnahme entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft wird jeweils für zwei Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser zwei Jahre endet die Mitgliedschaft automatisch, kann aber durch einen erneuten Antrag verlängert werden.
- (5) Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erlischt mit der Beendigung des aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur KUG die Mitgliedschaft im Zentrum für Genderforschung automatisch.
- (6) Für DoktorandInnen erlischt die Mitgliedschaft im Zentrum für Genderforschung automatisch mit der Beendigung der Mitgliedschaft in der Doktoratsschule.
- (7) Die Zweijahreszyklen der Mitgliedschaft im Zentrum für Genderforschung richten sich nach Kalenderjahren, beginnend mit dem 01.01.2013. Die Perioden sind demnach 01.01.2013 – 31.12.2014, 01.01.2015 – 31.12.2016, 01.01.2017 – 31.12.2018 usw. Neue Mitgliedschaften gelten bis zum Ende der nächstliegenden Periode.
- (8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentrums für Genderforschung, die selbst entweder unter die Beschreibung unter § 2 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 fallen, sind automatisch Mitglieder des Zentrums für Genderforschung. Ihre Mitgliedschaft erlischt (auch im Falle von DoktorandInnen) mit der Beendigung des aktiven Dienstverhältnisses mit der KUG.

§ 3 Arbeitsweise und Organisation des Zentrums

- (1) Das Zentrum unterstützt und bündelt alle Aktivitäten im Bereich der musik- und theaterwissenschaftlichen Genderstudien in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre.
- (2) Das Zentrum ist verpflichtet, auf die Einhaltung allgemein anerkannter Prinzipien guter wissenschaftlicher und künstlerischer Praxis zu achten.
- (3) Das Zentrum ist verpflichtet, das künstlerische und wissenschaftliche Potential der KUG durch Vernetzung von Künstlerinnen und Künstlern sowie Forscherinnen und Forschern sowie durch effektiven Einsatz von Ressourcen bestmöglich zur Geltung zu bringen.
- (4) Die Aktivitäten des Zentrums sind in geeigneter Form zu dokumentieren und auf der Website der KUG öffentlich sichtbar zu machen.

§ 4 Leitung des Zentrums

- (1) Das Zentrum wird durch die Leiterin/den Leiter, die/der vom Rektorat bestellt wird, repräsentiert. Die Leiterin/der Leiter wird für einen Zeitraum von vier Jahren bestellt. Es obliegen ihr/ihm die Organisation und Wahrnehmung der Aufgaben des Zentrums. Die Leiterin/Der Leiter muss für die Dauer ihrer/seiner Funktionsperiode in einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur KUG stehen und über die für die Leitung notwendige wissenschaftliche Kompetenz verfügen.
- (2) Das Rektorat bestellt hierfür aus dem gereihten Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Unterbreitung von Wahlvorschlägen Mitglieder des Zentrums sind, eine entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis der Mitglieder des Zentrums mit wissenschaftlicher Venia docendi und einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur KUG. Der Vorschlag hat drei Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten.
- (3) Das Rektorat bestellt für einen Zeitraum von vier Jahren eine stellvertretende Leiterin/einen stellvertretenden Leiter des Zentrums. Es obliegt ihr/ihm die Vertretung der Leiterin/des Leiters des Zentrums. Die stellvertretende Leiterin/Der stellvertretende Leiter muss für die Dauer ihrer/seiner Funktionsperiode in einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur KUG stehen und über die für die Leitung notwendige wissenschaftliche Kompetenz verfügen.
- (4) Das Rektorat bestellt hierfür auf Vorschlag aller Mitglieder des Zentrums eine entsprechend qualifizierte Person aus dem Kreis der Mitglieder des Zentrums mit einem aufrechten Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur KUG. Auch dieser Vorschlag hat drei Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten.
- (5) Die Funktionsperiode der Leiterin/des Leiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters beträgt vier Jahre. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Die Aufgaben der Leiterin/des Leiters des Zentrums für Genderforschung sind:
 1. Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem Rektorat für den Zeitraum von zwei Jahren (§ 22 Abs. 1 Z 6 UG)
 2. Führung der laufenden Geschäfte und Vertretung des Zentrums für Genderforschung
 3. Organisatorische Leitung und Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit sowie der Tätigkeit im Rahmen der Entwicklung und Erschließung der Künste am Zentrum für Genderforschung
 4. Wahrnehmung der Funktion der oder des Dienstvorgesetzten für das Personal des Zentrums für Genderforschung
 5. Entscheidung über den Einsatz des dem Zentrum für Genderforschung zur Verfügung stehenden Universitätspersonals (mit Ausnahme der Lehre), der Geld- und Sachmittel sowie der Räume des Zentrums für Genderforschung
 6. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen

§ 5 Beirat des Zentrums

- (1) Zur Unterstützung des Zentrums setzt das Rektorat einen Beirat ein. Dieser besteht aus einem Rektoratsmitglied, einer/einem Curriculakommissionsvorsitzenden einer künstlerischen und einer/einem Curriculakommissionsvorsitzenden einer wissenschaftlichen Studienrichtung, einer wissenschaftlichen Fachbereichssprecherin/einem wissenschaftlichen Fachbereichssprecher und einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden. Es ist jeweils eine Vertretung aus derselben Funktionskategorie einzusetzen. Ämterkumulation ist grundsätzlich zu vermeiden.
- (2) Die beiden im Beirat des Zentrums vertretenen Curriculakommissionsvorsitzenden sowie deren Stellvertretungen werden vom Senat für eine Dauer von drei Jahren nominiert.
- (3) Die wissenschaftliche Fachbereichssprecherin/Der wissenschaftliche Fachbereichssprecher, die/der dem Beirat des Zentrums angehört, sowie die Stellvertretung werden vom Gremium der FachbereichssprecherInnen für eine Dauer von drei Jahren nominiert.
- (4) Der Beirat des Zentrums ist zuständig für:
 - a. Beratung der Leiterin/des Leiters des Zentrums
 - b. Unterstützung der Leiterin/des Leiters bei der internen Organisation und Umsetzung der Aufgaben des ZentrumsDer Beirat kann der Leiterin/dem Leiter des Zentrums keine Weisungen erteilen.

§ 6 Ressourcenausstattung

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zentrums notwendigen Ressourcen werden im Rahmen der Zielvereinbarung des Rektorats mit der Organisationseinheit vereinbart. Über diese Ressourcen verfügt die Leiterin/der Leiter des Zentrums.

§ 7 Qualitätsmanagement

Das Zentrum unterliegt in vollem Umfang dem Qualitätsmanagementsystem der KUG.

§ 8 In Kraft treten

Die Statuten des Zentrums für Genderforschung treten mit 01.01.2013 in Kraft.

Für das Rektorat: Höldrich